



Vereinbarung über eingebrachte Ware

Danke für Ihre Einlieferung bei Leitz Photographica Auction!

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigen Sie („Einbringer“), dass Sie die in der beiliegenden Übergabeliste angeführten Gegenstände zur freiwilligen Versteigerung bei Leitz Photographica Auction eingebracht und die Versteigerungsbedingungen für Einbringer zur Kenntnis genommen haben.

Im gegenseitigen Einverständnis wurde mit Ihnen ein Prozentsatz von **18 %** (inkl. MwSt) auf den Schätzwert/Startwert gemäß Ziff. 7 der Versteigerungsbedingungen für Einbringer als Versteigerungsgebühr vereinbart. Diese Gebühren decken mit der Versteigerung („Auktion“) verbundene Kosten, wie das Herstellen von Fotografien und die detaillierte Beschreibung und Bewertung Ihrer Ware für den Katalog und die Bewerbung der Auktion in der internationalen Fachpresse. Ihre Ware wird ab Übernahme obligatorisch versichert. Hierfür wird ein Betrag von 1,5% (inkl. MwSt) des unteren Schätzwertes berechnet, welcher mit dem Verkaufserlös verrechnet wird. Zur Wertsteigerung der eingebrachten Objekte behalten wir uns vor, kleinere Reparaturen und Reinigungsarbeiten ohne Rückfrage auszuführen. Der dabei entstandene Aufwand wird bei erfolgtem Verkauf verrechnet.

Für manche Fotografien ist der Veräußerer gemäß § 16b UrhG (Österreich) zur gesonderten Zahlung der gesetzlichen Folgerechtsgebühr verpflichtet. (siehe hierzu Pkt. 11 der Versteigerungsbedingungen für Einbringer).

Anbei erhalten Sie eine Liste Ihrer eingebrachten Waren mit den Beschreibungen und den von uns festgelegten Start- und Schätzwerten.

Vorlage eines gültigen Personaldokumentes

Privat Unternehmer (steuerlich relevante Angaben für Unternehmen werden gesondert abgefragt)

Name _____
Adresse _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____
VAT Nr. _____

Für eine rasche und bequeme Abwicklung des Zahlungsverkehres, ersuchen wir Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt zu geben:

Bank _____
Bankleitzahl _____
Kontonummer _____
Lautend auf _____
IBAN _____
SWIFT _____

Datum, Unterschrift des Einbringers

Versteigerungsbedingungen für Einbringer bei der Leica Camera Classics GmbH (nachfolgend „Leitz Photographica Auction“)

Stand: 10.04.2019

1) Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig und wird nach den Bestimmungen des § 158 der Gewerbeordnung (Österreich) sowie nach den vorliegenden Versteigerungsbedingungen durchgeführt. Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Soweit dem nicht zwingende nationale oder europäische Bestimmungen entgegen stehen, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Österreich. Auch im Verhältnis zu ausländischen Einbringern die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, sondern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland, ist österreichisches Recht maßgeblich, soweit nicht zwingende nationale oder europäische Bestimmungen dem entgegenstehen.

2) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Einbringer die Richtigkeit der Angaben zu seiner Person (Name, Adresse). Er bestätigt weiter, dass er der uneingeschränkte und rechtmäßige Eigentümer – oder aber vom Eigentümer zum Verkauf ermächtigte Verfügungsberechtigte – der eingebrachten Gegenstände ist und keine Rechte Dritter an der Ware bestehen.

3) Gegenstände werden von Leitz Photographica Auction nur dann zur Versteigerung übernommen, wenn sie gemäß der bestehenden Gesetzeslage als unbelastet gelten. Sollten die Gegenstände z.B. Bestandteil einer Konkurs- oder Insolvenzmasse sein, oder es sich dabei um unverzollte Importware handeln, ist das Auktionshaus davon unbedingt in Kenntnis zu setzen.

4) Bei Einlieferungen aus dem Drittland ermächtigt und bevollmächtigt der Einbringer die Leitz Photographica Auction die ordnungsgemäße Zollabfertigung eingeschlossen Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer durchzuführen. Aufgewendete Zölle, Abfertigungs- und sonstige Kosten, gleich ob diese in Österreich oder in einem anderen Land (Versteigerungsort) entstehen, gehen zu Lasten des Einbringers. Die angefallenen Kosten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht.

5) Die vereinbarten Konditionen und die persönlichen Daten jedes Einbringers werden von Leitz Photographica Auction streng vertraulich behandelt und prinzipiell nicht weitergegeben. Sollte jedoch von Dritten ein glaubhafter Anspruch auf einen eingebrachten Gegenstand namhaft gemacht werden und die Eigentumsverhältnisse nicht anders geklärt werden können, ist das Auktionshaus berechtigt, Name und Anschrift des Einbringers bekannt zu geben.

6) Werden zur Versteigerung bestimmte Gegenstände per Post oder Botendienst unfrei an Leitz Photographica Auction geschickt, übernimmt das Auktionshaus diese Gebühren spesenfrei bis zur Endabrechnung mit dem Einbringer. Die angefallenen Kosten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht. Wird ein Gegenstand nicht versteigert, ist der Betrag bei Rücknahme des Gegenstandes durch den Einbringer abzugelten.

7) Die Schätzung und fachliche Bestimmung der Gegenstände erfolgt durch Experten der Leitz Photographica Auction. Die im Katalog angeführten Start- und Schätzpreise (Estimate) werden durch das Auktionshaus festgesetzt. Der Einbringer erhält eine Liste mit den Beschreibungen und den von Leitz Photographica Auction festgelegten Start- und Schätzwerten seiner eingebrachten Waren.

8) Der Einbringer erklärt sich damit einverstanden, dass Leitz Photographica Auction Reinigungs- und kleine Instandhaltungsarbeiten an den eingebrachten Losen vornehmen kann. Bis zu einem Betrag von 10% des unteren Schätzwertes (Estimate) oder einem Maximalbetrag von EUR 300,- kann dies ohne Rücksprache mit dem Einbringer geschehen. Die Kosten für diese Arbeiten werden bei der Abrechnung des Verkaufserlöses zum Abzug gebracht. Wird ein Los nicht versteigert, sind die Kosten bei Rücknahme des Loses durch den Einbringer abzugelten.

9) Der Einbringer haftet Leitz Photographica Auction und dem Verkäufer für Mängel der eingebrachten Waren, insbesondere bezüglich seiner Zusicherungen, Material, Zustandsbeschreibung und Altersangaben.

10) Die eingebrachten Gegenstände bleiben bis zum Zuschlag im Eigentum des Einbringers. Mit dem Zuschlag bei der Auktion geht das Los, vorbehaltlich der vollständigen Kaufpreiszahlung, in das Eigentum des Erstehers über. Für allfällige Schäden bei der Zustellung, Zwischenlagerung oder bei der Besichtigung kann Leitz Photographica Auction prinzipiell keine Haftung übernehmen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten von Leitz Photographica Auction. Um etwaigen Problemen vorzubeugen, werden eingebrachte Gegenstände obligatorisch versichert und hierfür 1,5% (inkl. MwSt.) des unteren Schätzwertes (Estimate) berechnet. Die Kosten werden mit dem Verkaufserlös verrechnet. Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Haftung von Leitz Photographica Auction betragsmäßig als auf den unteren Schätzwert begrenzt.

11) Veräußerer von Originalwerken der bildenden Kunst und der Fotografie sind gemäß § 16b UrhG (Österreich) zur Zahlung der gesetzlichen Folgerechtsgebühr verpflichtet. Sie beläuft sich auf die vom Gesetzgeber festgelegten Prozentsätze in Abhängigkeit vom Höchstgebot. Sie entfällt bei Zuschlägen unter 2.500 EUR. Die Folgerechtsgebühr wird im Zuge der Einbringer-Abrechnung in Abzug gebracht. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für andere gesetzliche Gebühren, soweit diese nach anderen Rechtsordnungen zusätzlich oder anstelle der Folgerechtsgebühr gemäß § 16b UrhG (Österreich) anfallen.

12) Der Einbringer stimmt zu, dass von seinen eingebrachten Gegenständen Fotografien hergestellt und veröffentlicht werden dürfen. Die Rechte an diesen Bildern liegen bei Leitz Photographica Auction.

13) Leitz Photographica Auction ist berechtigt, nicht versteigerte Gegenstände bis acht Wochen nach der Auktion im Nachverkauf anzubieten. Als Mindestverkaufspreis gilt dabei der mit dem Einbringer vereinbarte Mindestpreis zuzüglich Gebühren.

14) Im Falle der Säumigkeit oder Verweigerung der Zahlung durch den Ersteher besteht seitens Leitz Photographica Auction keine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Einbringer. Leitz Photographica Auction behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Gegenstände ohne Rücksprache anderen Bietern zum Kauf anzubieten.

15) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses abzüglich der vereinbarten Gebühren, allfälliger Kosten und Spesen erfolgt erst nach Eingang des gesamten Kaufpreises bei Leitz Photographica Auction.

16) Der Ablauf und zahlreiche Details der Auktion verstehen sich gemäß unserer Versteigerungsbedingungen, wie sie im Katalog und auf unserer Homepage www.leitz-auction.com veröffentlicht sind.

17) Diese Versteigerungsbedingungen für Einbringer enthalten alle Abreden zwischen dem Einbringer und Leitz Photographica Auction. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Alle Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Bei Beanstandungen oder Unklarheiten aufgrund fehlerhafter Übersetzung ist der deutsche Text der Versteigerungsbedingungen für Einbringer gültig.

Leica Camera Classics GmbH

Westbahnstraße 40, Wien, Österreich

Tel: + 43 1 523 56 59

Fax: + 43 1 523 56 59 88

Mail: info@leitz-auction.com

www.leitz-auction.com